

**Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung  
bei der Gefährdungsanalyse i.S. v. § 5 ArbSchG**

KGH.EKD II-0124/N24-07, 9.7.2007

**Der Leitsatz zum Beschluss des KGH.EKD II-0124/N24-07 vom 9. Juli 2007 lautet:**

Die Gefährdungsanalyse (Gefährdungsbeurteilung) gemäß § 5 ArbSchG (Ermittlung der Gefährdungen und Beurteilung der Risiken) unterliegt der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung nach § 40 Buchst. b MVG.EKD. Das Mitbestimmungsrecht besteht nicht nur bei der Festlegung, auf welche Weise (mit welchen Methoden) die Gefährdungsanalyse zu erstellen ist, sondern auch bei der Frage, wer mit der Erstellung dieser Analyse beauftragt wird (Auswahl einer externen Person/Firma oder von Personen aus dem Kreise der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle).  
(Vorinstanz: Kirchengericht der Ev.-luth. Kirche in Bayern für Streitigkeiten nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz, Beschluss vom 29.11.2006, Az.: 26/0-6/4-528)

Fundstelle: ZMV 1/08, S. 26